

Stimme zu Gunsten der Natur in richtiger Tonlage?

Autor(en): **Wyss, Brigit**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **131 (2005)**

Heft 17: **Verbandsbeschwerderecht im Gegenwind**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-108562>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stimme zu Gunsten der Natur in richtiger Tonlage?

Das Verbandsbeschwerderecht ist seit 39 Jahren eine Stimme der Natur. Der damalige Gesetzgeber wusste nur zu genau: Stehen sich Schutz- und Nutzungsinteressen gegenüber, braucht die Natur eine Stimme – keine schrille, keine aufbrausende, aber eine hörbare. Sie zum Verstummen zu bringen wird auch im spannenden Diskurs Ausgabe 2005 kaum gelingen. Eine Stellungnahme im Namen von elf beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen¹.

Seit 1966 hat sich das im internationalen Recht verankerte Verbandsbeschwerderecht prinzipiell bewährt. Das Parlament hat sämtliche Vorstösse zur Abschaffung des Verbandsbeschwerderechtes (VBR) abgelehnt. Zuletzt wurde 2003 der Vorstoss von Nationalrat Freund verworfen.

Einzelne medienwirksame Rechtsfälle provozieren aber immer wieder neue politische Vorstösse. Dies erstaunt nicht – das Verbandsbeschwerderecht ist eher ein Mittel des Konflikts als der Harmonie. Allerdings wird das Mittel oft überschätzt: Umweltverbände können nur punktuell Bauvorhaben von Gerichten auf die Gesetzeskonformität überprüfen lassen.

Hörbar, aber zurückhaltend eingesetzt

Die Universität Genf (Rechtswissenschaftliche Fakultät; Tanqueret et al, 2000 / 2005) hat sämtliche Verwaltungsgerichtsbeschwerden vor Bundesgericht zwischen 1996 und 2003 ausgewertet. Die Studie aus 2005 lässt folgende Schlüsse zu:

– Vor Bundesgericht werden durchschnittlich jährlich 10.5 Fälle mit Beteiligung von Umweltorganisationen eingereicht; immer in Bezug auf die absoluten Zahlen.

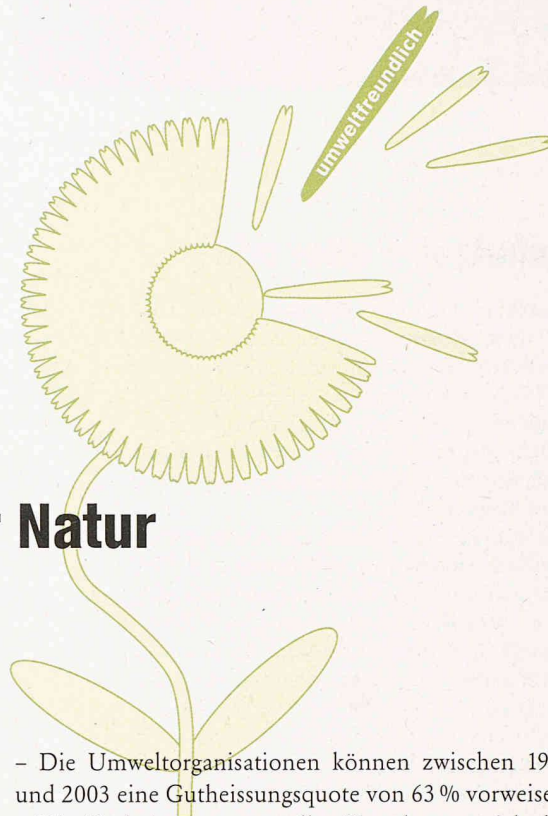
- Die Umweltorganisationen können zwischen 1996 und 2003 eine Gutheissungsquote von 63 % vorweisen.
 - Die Gutheissungsquote aller Verwaltungsgerichtsbeschwerden (nicht nur VBR) liegt demgegenüber auf 18.6 % oder dreimal tiefer.
- Fazit: Das Verbandsbeschwerderecht wird zurückhaltend genutzt und weist eine hohe Erfolgsquote auf. Was nicht ins Bild passt: die öffentliche Wahrnehmung und die Aufgeregtheit von einzelnen Politikern.

Verbände offen für Verbesserungen

Aktuell steht die Parlamentarische Initiative von Ständerat Hans Hofmann zur Diskussion. Hofmann (SVP, Zürich) verlangt zwei Dinge: die Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Verhinderung von Missbräuchen durch eine Präzisierung des Verbandsbeschwerderechtes. Trotz seinen offenbar negativen Erfahrungen beteuert aber auch Hans Hofmann immer wieder, dass er das VBR keinesfalls abschaffen möchte. Die Umweltorganisationen haben immer signalisiert, dass auch sie Verbesserungen oder Vereinfachungen diskutieren wollen. Niemand hat Interesse an langwierigen und aufwändigen Verfahren. Die Vorschläge der Rechtskommission des Ständerates zum Vorstoss Hofmann sind aber (noch) nicht akzeptabel.

Im Bereich UVP unterstützen die Organisationen den Vorschlag, die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen periodisch zu überprüfen und dem Stand der Technik anzupassen. Auch die vorgeschlagene Vereinfachung der Berichterstattung kann bei standardisierten UVP-Fällen zu einer Vereinfachung führen. Zudem wäre es sinnvoll, hier noch einen Schritt weiter zu gehen: Der Bund soll eine verbindliche Vorlage zur Abfassung von Umweltverträglichkeitsberichten erstellen. Dies könnte für Unternehmen, welche in mehreren Kantonen tätig sind, eine Erleichterung darstellen.

Im Bereich VBR sind noch einige Ideen unklar und müssen nachgebessert werden – auch im Interesse von schlanken Verfahren und damit im Interesse sämtlicher Bauherren. Die Legitimation der Organisationen ist



unbestritten; sie verfügen über eine halbe Million Mitglieder! Die verbandsinterne Legitimation ist ebenfalls klar: Je nach Organisation entscheidet der Vorstand, der Zentralvorstand oder die Geschäftsleitung; Auskunft darüber geben die jeweiligen Statuten und Reglemente. Es braucht hier nicht noch zusätzliche komplizierte gesetzliche Bestimmungen. Die Verpflichtung, umweltrechtliche Rügen so früh als möglich einzubringen, ist grundsätzlich begrüssenswert.¹ Das setzt aber den Einbezug der Organisationen auf Richtplanebene voraus.

Weitere Vorschläge der Rechtskommission – wie etwa die Verpflichtung der Organisationen zur Teilnahme an Einigungsverhandlungen, der vorzeitige Baubeginn oder die Kostentragungspflicht – gehen entweder zu weit, sind praktisch schon heute möglich oder verfehlen das Ziel der Revision klar: Sinn des Verbandsbeschwerderechts ist der effiziente Vollzug der Natur- und Umweltschutzgesetzgebung und muss es auch bleiben. Nur so hat die Natur eine gut hörbare Stimme. Auch wenn diese Stimme nicht in allen Ohren zu jeder Zeit besonders sympathisch klingen kann – für den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist sie unabdingbar.

Brigit Wyss ist Projektleiterin Umweltrecht bei Pro Natura. kontakt@verbandsbeschwerde.ch

Anmerkung

- 1 Pro Natura, WWF Schweiz, VCS Schweiz, Schweizer Heimatschutz, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Greenpeace Schweiz, Equiterre, Rheinaubund, Schweizer Vogelschutz / BirdLife Suisse, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Praktischer Umweltschutz Schweiz

Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen

(km) Alpen-Initiative, Altdorf; Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Basel; Aqua Viva, Bern; Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK), Bern; Greenpeace Schweiz, Zürich; Helvetia Nostra, Montreux; JagdSchweiz, Stampa; Naturfreunde Schweiz, Bern; Praktischer Umweltschutz Schweiz (Pusch), Zürich; Pro Natura, Basel; Pro Campagna, Altdorf; Rheinaubund, Schaffhausen; Schweizer Alpen-Club (SAC), Bern; Schweizer Heimatschutz (SHS), Zürich; Schweizer Vogelschutz (SVS), Zürich; Schweizer Wanderwege (SAW), Riehen; Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung, La Chaux-de-Fonds; Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz, Zürich; Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, Basel; Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP), Bern; Schweizerische Greina-Stiftung (SGS), Zürich; Schweizerische Vereinigung für Gesundheits- und Umwelttechnik, Zürich; Schweizerische Verkehrs-Stiftung, Bern; Schweizerische Liga gegen den Lärm, Zürich; Schweizerische Energie-Stiftung (SES), Zürich; Schweizerischer Fischerei-Verband (SFV), Bern; Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Bern; Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Bern; Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Zürich; WWF Schweiz, Zürich

Vom Verbandsbeschwerderecht betroffene Gesetze

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) seit 1967
Umweltschutzgesetz (USG) seit 1985
Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) seit 1987
Gentechnikgesetz (GTG) seit 2004

Zusammenspiel mit UVP

Das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen ist statthaft gegen Verfügungen der kantonalen oder Bundesbehörden über die Planung, Errichtung oder Änderung von ortsfesten Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP erfordert einen Bericht, der zu Händen der Umweltschutzfachstellen der Behörden abgeliefert werden muss. Darin sind beispielsweise die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und für den Katastrophenfall, die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt sowie die Massnahmen und deren Kosten für eine weitere Verminderung der Umweltbelastung festzuhalten. In der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sind die Anlagen, für die eine UVP notwendig ist, und das Verfahren festgelegt. (M. Kuonen)

Links

Grundlagen- und weiterführende Dokumente finden sich unter:

- www.verbandsbeschwerde.ch
- www.nzz.ch/dossiers/beschwerderecht/index.html
- www.parlament.ch/do-beschwerde
- www.parlament.ch/afs/
- [www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete > Recht](http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete>Recht)
- www.avenir-suisse.ch/1799.0.html
- www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html
- www.admin.ch/ch/d/sr/c814_01.html
- www.fdp-zh.ch

Umweltschutz ja – aber wie?

Das Beschwerderecht für Umweltschutzorganisationen wird seit den 1990er-Jahren wiederkehrend durch parlamentarische Vorstösse attackiert. Erfolgreich war die von Ständerat Hans Hofmann (SVP, ZH) im Juni 2002 eingereichte Parlamentarische Initiative. Sie verlangt eine Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Umweltschutzgesetz sowie die Präzisierung des Verbandsbeschwerderechts zur Verhinderung von Missbräuchen.

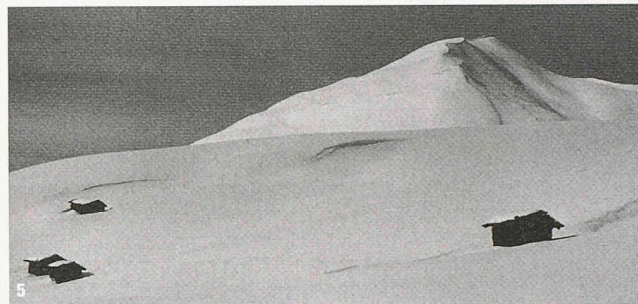
Aufgrund dieser Initiative erarbeitete die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen eine Vorlage mit dem Ziel, den Vollzug im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung neu zu definieren – eine Revision des materiellen Umweltrechts steht demnach nicht zur Debatte. Nach Auskunft des Buwal sind diese Vorschläge in der Vernehmlassung «in der Grundtendenz sehr positiv» aufgenommen worden. Voraussichtlich ist die bereinigte Vorlage auf die Herbstsession bereit für die Behandlung im Erst-(Stände-)Rat.

Parallel dazu läuft bis Mitte Mai 2006 auch die Unterschriftensammlung für die von der Zürcher FDP lancierte Initiative. Diese verlangt den Ausschluss des Verbandsbeschwerderechts in Umwelt- und Raumplanungsangelegenheiten bei parlamentarischen Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden sowie Entscheiden, die auf Volksabstimmungen beruhen. Der Zuspruch scheint allerdings in den für einen Erfolg wichtigsten ersten Monaten nicht überwältigend zu sein.

Kritiker und Befürworter (S. 4–13) berufen sich inzwischen weitgehend auf Zahlen derselben Studien – die sie jedoch je nach Standpunkt anders interpretieren. Die Wirtschaftsseite weist auf den immensen wirtschaftlichen Schaden hin, der durch den aktuellen Gebrauch des Verbandsbeschwerderechts verursacht werde. Die Zahlen liegen zwischen 2 und 20 Mrd. Fr., je nach Zeitpunkt der Schätzung und abhängig von der angenommenen Anzahl der Projekte, auf die aus Angst vor einer Beschwerde und deren Folgekosten quasi von vornherein verzichtet wird. Die Befürworter wiederum verweisen auf den in absoluten Zahlen sehr geringen Anteil an Beschwerden, die von Umweltorganisationen eingereicht wurden, und stellen die Frage nach dem Schaden – und damit den Kostenfolgen – für die Umwelt, wenn es das Verbandsbeschwerderecht nicht gäbe. In beiden Lagern wird der Vorwurf an die Gegenseite erhoben, unverhältnismässig oder gar falsch zu argumentieren bzw. zu agieren.

Einig ist man sich der teilweise erbittert geführten Auseinandersetzungen zum Trotz im Grundsatz: Der Umwelt muss Sorge getragen werden. Gesucht wird ein Verfahren, das die Interessensabwägung frühzeitig und umfassend gewährleistet. Denn dass damit heute selbst die Baubewilligungsbehörden oft Schwierigkeiten haben, zeigen die Äusserungen von Martin Lendi (S. 14). Er plädiert deshalb für eine strukturelle Bereinigung der Rechtslage mittels eines Bundesbaugesetzes. Damit würden die Baurechts-, die Raumplanungs- und die Umweltschutzgesetzgebung auf dieselbe Stufe gestellt, was der geforderten umfassenden Abwägung der Interessen entgegenkäme. In der Diskussion nicht ganz ausser Acht zu lassen ist ausserdem das EU-Recht in diesem Bereich. Zwei Übereinkommen – von der Schweiz unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert – fordern Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der von der Festlegung und Umsetzung der Landschaftspolitik direkt Betroffenen. Verlangt wird unter anderem ein erleichterter Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Katharina Möschinger, moeschinger@tec21.ch



4 Stimme zu Gunsten der Natur in richtiger Tonlage?

| Brigit Wyss | Das Verbandsbeschwerderecht ist seit 39 Jahren eine Stimme der Natur. Sie zum Verstummen zu bringen wird auch im Diskurs Ausgabe 2005 kaum gelingen.

6 Verbandsbeschwerderecht als Wachstumshemmer

| Martin Kuonen | Der Gebrauch des Verbandsbeschwerderechts darf nicht zu Rechtsunsicherheit und Kostenfolgen für Investoren und Bauherrschaften führen. Korrekturen sind nötig.

8 Man schlägt den Sack und meint den Esel

| Hans Weiss | Das Verbandsbeschwerderecht ist keine rot-grüne Verschwörung gegen Fortschritt und Wirtschaftswachstum. Dieses Rechtsmittel ist eine rein bürgerliche Erfindung.

10 Nachhaltig und verhältnismässig?

| Markus Neukom | In der Auseinandersetzung um das Verbandsbeschwerderecht fehlen oft Augenmass und gesunder Menschenverstand. Ein Vorschlag für sinnvolle Anwendung.

13 SIA fordert Präzisierungen

| Eric Mosimann | Die Umweltorganisationen haben eine wichtige Funktion bei der Wahrung öffentlicher Interessen. Zusätzliche Leitlinien beim Verbandsbeschwerderecht sind aber nötig.

14 Gesucht: neue Ordnung im schweizerischen Baurecht

| Katharina Möschinger | Die Debatte um das Verbandsbeschwerderecht greift zu kurz. Martin Lendi plädiert für eine Neuordnung des Baurechts.

20 Wettbewerbe

| Neue Ausschreibungen und Preise | Schulstiftung Glarisegg, Steckborn | Bahnhofplatz, Pratteln | Werkstattneubau, Meiringen | Birnbäumen, St. Gallen | Pflegeheim, Villars-sur-Glâne |

26 Magazin

| Ausstellung: Junge Schweizer Architektur | Durchschlag des Simplontunnels vor 100 Jahren | Publikation: Bürogebäude mit Zukunft | Wachstum der Metropolitanregionen | Markt für Strassenbeläge im Tessin: Absprachen? | Bauen in Zürcher Flughafengemeinden | Mittelland-Park: bald Grundsatzentscheide | In Kürze | Leserbrief |

30 Aus dem SIA

| Streit um Honorar für Vorleistungen | Vernehmlassung: EU-Normen zur Gesamtenergieeffizienz | Karriere in der Baubranche | Kurs: Marketing und Akquisition |

34 Produkte

46 Veranstaltungen